



Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg
Herrn Minister
Manfred Lucha MdL
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bürgermeister
Werner Wölflé

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon: 0711 216-60610
Fax: 0711 216-60612
E-Mail: poststelle.referat.si@stuttgart.de

25. September 2017

Ausbildungschancen sichern für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

im Namen des Sozialausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart möchte ich Sie dringend bitten sich dafür einzusetzen, dass eine gravierende Gesetzeslücke für integrationswillige geflüchtete Menschen geschlossen wird.

Zu Beginn des Ausbildungsjahres 2017 stehen wir in Stuttgart wie auch in vielen anderen Städten vor dem Problem, dass wir Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder nach dem Sozialgesetzbuch, 3. Buch (SGB III), machen, wegen § 2 AsylbLG i. V. § 22 SGB XII keine Leistungen mehr gewähren dürfen.

Die Situation ist dadurch entstanden, weil eine Verbesserung im AsylbLG nicht mit dem geltenden Sozialhilferecht abgestimmt worden ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 führte zur grundlegenden Überarbeitung des AsylbLG¹ mit der Folge, dass Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nach mehr als 19 Jahren endlich höhere Leistungsansprüche zugestanden wurden. U. a. wurde ab 01.03.2015 auch geregelt, dass Personen, die sich seit 15 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, analog der Sozialhilfe (SGB XII) Leistungen erhalten sollen. Davor mussten die Menschen 48 Monate hier sein, um entsprechend dem SGB XII leistungsberechtigt zu sein.

Das Integrationsgesetz, das zum 05.08.2016 in Kraft trat, änderte viele Vorschriften mit dem Ziel, Menschen mit Fluchthintergrund möglichst rasch in die Gesellschaft zu integrieren. In diesem Zusammenhang wurden u. a. Sonderregelungen bei der Ausbil-

¹ Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014

dungsförderung geschaffen (§ 132 SGB III -BAB- und § 8 BaföG), die u.a. auch geduldeten Personen (Aufenthaltserlaubnis nach § 60 a Aufenthaltsgesetz) einen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung einräumen.

Die Möglichkeit, nun als Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG eine geförderte Ausbildung antreten zu können, haben zu Beginn des Ausbildungsjahres 2017 nicht wenige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG genutzt.

Personen in Ausbildung, die sich länger als 15 Monate bereits hier aufhalten und damit nach § 2 AsylbLG entsprechende Leistungen der Sozialhilfe erhalten, trifft jedoch der Leistungsausschluss des § 22 SGB XII.

Dies hat zur Folge, dass **während einer Ausbildung, die dem Grunde nach förderfähig (nach SGB III bzw. BaföG) ist**, keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden dürfen, unabhängig davon, ob tatsächlich Ausbildungsförderung geleistet wird.

Nur in besonderen Härtefällen (z. B. verlängerte Ausbildungszeit wegen Krankheit oder Behinderung) oder in den aufgezählten Sonderfällen des § 22 Abs. 2 SGB XII (1. Auszubildende im Haushalt der Eltern, 2. Auszubildende mit Mini-Bafög und 3. Auszubildende in Abendschulen) können neben bzw. trotz Ausbildungshilfen Leistungen zum Lebensunterhalt ergänzend gezahlt werden. Grund dafür ist, dass im gesamten Sozialleistungsbereich der Vorrang der Ausbildungshilfen gilt und Auszubildende bei der Sicherung des Lebensunterhalts darauf zu verweisen sind. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Auszubildende aufstockend oder gleichzeitig Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, SGB II oder Wohngeld erhalten.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir Auszubildenden, die sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung machen, keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG mehr gewähren können und dies unabhängig davon, ob sie die geöffneten persönlichen Voraussetzungen nach § 8 BaföG oder § 132 SGB III erfüllen.

Diese Rechtsfolge ist im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt; Frau Bundesministerin Andrea Nahles hat hierzu mit Schreiben vom 26.02.2016 u. a. ausgeführt (vgl. Anlage): „Das AsylbLG bietet aber auch kein geschlossenes System zur Ausbildungsförderung. Denn nach 15 Monaten Voraufenthalt haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII. Ab dann greift der in § 22 SGB XII geltende Leistungsausschluss für sie entsprechend, sodass die Sicherung des Lebensunterhaltes während eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ab diesem Zeitpunkt über das AsylbLG regelmäßig nicht mehr erfolgt.“

Um die bisherigen Integrationsbemühungen nicht zu konterkarieren und die Betroffenen nicht zum Abbruch ihrer Ausbildung zu nötigen, sehen wir uns gezwungen, die in Stuttgart betroffenen Leistungsfälle während eines befristeten Zeitraums bis zum Jahresende über eine Härtefalllösung im Einzelfall zu überbrücken. Dies kann nur eine Übergangslösung sein.

Wir bitten Sie dringend, dafür Sorge zu tragen, dass die Landesregierung Baden-Württemberg bei der neuen Bundesregierung Änderungen im AsylbLG für Auszubildende anmahnt. Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG müssen auch

während einer förderfähigen Ausbildung existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt weitergezahlt werden dürfen. Nur so ist eine Integration in unsere Gesellschaft zu erreichen und wird die Chance auf Schaffung einer Lebensgrundlage durch Ausbildung gewährt. Auch im Kontext mit der Umsetzung des Pakts für Integration muss uns an einer solchen Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen viel gelegen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Wölfl
Bürgermeister

Anlagen

2 Schreiben des BMAS vom 26.02.2016